

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1397K – ERWEITERTE PRODUKTEHAFTPFLICHT – ERWEITERTE KOSTENDECKUNG

Soweit die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB getroffen wurde, besteht nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen zusätzlich zu den unter Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.4 EHVB versicherten Aufwendungen auch Versicherungsschutz für die dem unmittelbaren Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Aufwendungen, welche aufgrund der Mangelhaftigkeit der Produkte des Versicherungsnehmers im nachfolgenden Produktionsvorgang entstehen. Hierbei sind jedoch Stillstandskosten durch die Nichtverfügbarkeit von mangelfreien Ersatzerzeugnissen nicht gedeckt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall (z. B. entgangener Gewinn, sonstige Stillstandskosten etc.) sind nicht versichert.

Der Selbstbehalt gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.5 EHVB findet Anwendung.

Die Ausschlussbestimmungen gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 5 EHVB bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für die erweiterte Produkthaftpflicht 10 % davon.